

Stadtamt Bad Leonfelden
Hauptplatz 1
4190 Bad Leonfelden
Urfahr-Umgebung

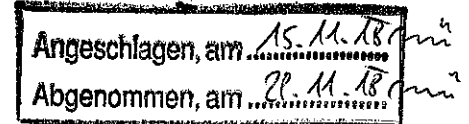


Sachbearbeiter: Müller Harald
Telefon: 07213/6565-51
Fax: 07213/8656
E-Mail: mueller@bad-leonfelden.ooe.gv.at
Homepage: www.bad-leonfelden.at
Rsb

DVR: 0059731 | UID: ATU23461402

Gegenstand: Zl. Bau-1248/2018
Baubewilligungsverfahren
gem. § 32 O.ö. BauO 1994 i.d.g.F.
für das Grundstück 458/5
KG Laimbach
Ansuchen vom 11.10.2018

14.11.2018



K24 Immobilien GmbH
Kurhausstraße 7
4190 Bad Leonfelden

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der im Verteiler genannte Bauwerber hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan Nr. *proj-nr 970 / plannummer: 7082* des Planverfassers *Dworschak + Mühlbacher Architekten ZT GmbH, Schratzstr. 11, 4040 Linz* vom 05.10.2018 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Generationenhaus Bad Leonfelden

auf dem Grundstück Nr. 458/5, KG Laimbach (45407) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Donnerstag 29. November 2018**, um **09:30** Uhr mit der Zusammenkunft der Beteiligten *an Ort und Stelle* (Grst. Nr. 458/5, KG Laimbach) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG - neue Fassung (BGBl. 158/1998) zur Folge, dass Einwendungen gegen das Bauvorhaben, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.



Der Bürgermeister

Alfred Hartl